OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602002/7/Bi

Datum:
Linz 22. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau K P, vertreten durch RA Mag. M L, vom 18. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 14. Juni 2017, VStV/916301417147/2016, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1) 20 Euro und 2) 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Zustellnachweis am 20. Juni 2016 zugestellten Straferkenntnis wurden über die Beschuldigte wegen zweier Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 und 2) §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 100 Euro und 2) 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 2 Tagen und 2) 36 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 25 Euro auferlegt.

Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch,
1) sie sei am 15. September 2016 um 13.45 Uhr in W, X, beim Einparken in Rückwärtsfahrt als Lenkerin des Fahrzeuges x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.
2) sie habe es als Lenkerin des Fahrzeuges X am 15. September 2016 um 13.45 Uhr in W, X, beim Einparken in Rückwärtsfahrt unterlassen, nach einem Verkehrsunfall, mit dem ihr Verhalten am Unfallsort in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, ihr Fahrzeug sofort anzuhalten.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 15. Februar 2018 wurde eine („in eventu“ beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung am Unfallort in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters RA Mag. L, des Vertreters der belangten Behörde K H und der Zeugen G M (in Folge: M) und GI J Z (in Folge: GI Z), SPK W - FI Sonderdienste, durchgeführt. Die Zeugin W L (L) ist im September 2017 verstorben, sodass ihre Aussage vom 30. März 2017 vor dem Gemeindeamt E mit Zustimmung beider Parteien verlesen wurde. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, sie räume ein, am 15. September 2016 gegen 13.45 Uhr in W das Fahrzeug X gelenkt zu haben, bestreite aber, den angeblich vom Zeugen M beobachteten Verkehrsunfall verursacht zu haben, sodass auch die Tatbestände der vorgeworfenen Rechtsnormen nicht verletzt worden seien und eine Bestrafung zu entfallen habe.

Die belangte Behörde meine, dass die Aussage M im Wesentlichen der Aussage ihrer Mutter entspreche, verkenne dabei aber von ihr im Einzelnen aufgezeigte Widersprüche.

Auffällig sei, dass M angebe, er habe nur die Bf als Lenkerin des Wagens X wahrgenommen. Diese sei von der B137 zunächst zum Blumengeschäft gefahren. Ihre Mutter habe aber angegeben, sie sei zum Parkplatz Richtung Gärtnerei abgebogen und habe dort die Bf den Wagen übernommen, um einzuparken. Schon daraus ergebe sich, dass die Bf den Unfall nicht verursacht haben könne.

M habe angegeben, einen lauten Knall als Anstoßgeräusch wahrgenommen zu haben, darauf finde sich in ihren und den Aussagen ihrer Mutter kein Hinweis. Wenn sie selbst während der Fahrt so konzentriert gewesen sei, dass sie den Knall nicht gehört habe, hätte zumindest ihre Mutter den Knall wahrnehmen müssen, wozu sie aber nicht befragt worden sei und von sich aus dazu nichts angegeben habe. Ihre Mutter habe einen Fahrerwechsel bestätigt, was der Zeuge M in Abrede gestellt habe. M habe auch gesagt, sie sei im Friedhof verschwunden, wozu ihre Mutter auch nicht befragt worden sei. Es sei unverständlich, warum der Zeuge M, wenn er den Vorfall beobachtet und sich dann noch ca. zwei Stunden vor seinem Haus befunden habe, nicht ebenfalls in den Friedhof gegangen sei, um sie ausfindig zu machen. Auch sei nicht ersichtlich, warum er dies nicht gegenüber der Polizei mitgeteilt habe, sodass sie bereits beim Polizeieinsatz kontaktiert hätte werden können. Die Unterschiede in den Zeugenaussagen ihrer Mutter und des Zeugen M zueinander und die Aussagen des Zeugen M in sich seien inkonsistent.

GI Z habe angegeben, er sei aufgrund des Schadensbildes und seiner Messungen hinsichtlich der Anstoßhöhen der Beschädigungen beider Fahrzeuge eher von einem Unfall zwischen den beiden Fahrzeugen ausgegangen. Nicht miteinbezogen sei aber worden, ob Lackspuren des Pkw X in dem Schaden am Pkw X zu finden gewesen seien, wodurch ein eindeutiger Nachweis möglich gewesen wäre.

Von einem vergleichsweise lauten Knall habe nur der Zeuge M gesprochen, einen solchen hätten weder sie noch ihre Mutter bestätigt. Ihr hätte aber etwa auch ein Ruck auffallen müssen, wenn sie tatsächlich mit dem andern Pkw in Berührung gekommen wäre; darauf gebe es aber keine Hinweise.

Der Pkw stehe im Eigentum ihrer Mutter, die aber bereits einige Schäden beim Einfahren in die private Garage verursacht habe, sodass nicht davon auszugehen sei, dass der nunmehrige Schaden überhaupt vom ggst Unfall stamme. Sie selbst habe bei der Fahrt mit dem Pkw X jedenfalls größtmögliche Sorgfalt walten lassen, sodass sie den vorgeworfenen Unfall nicht verursacht haben könne. Die Voraussetzungen der §§ 4 Abs 1 lit a und § 4 Abs 5 StVO seien nicht gegeben.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu Aufhebung und Absehen von einer weiteren Verfolgung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, weitere Erhebungen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Bereich des Parkplatzes vor dem Friedhof in W, E, bei der die Örtlichkeit besichtigt und die Sichtmöglichkeiten des Zeugen M nachvollzogen wurden, beide Parteien gehört und die oben angeführten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Zeuge M, der im neben der Zufahrt von der B137 (Osttangente) in die X gelegenen Haus Nr. 1 wohnt, befand sich am 15. September 2016 gegen 13.45 Uhr vor seinem Haus, als ihm ein von der B137 kommender Pkw, ein silberfarbener Mazda mit dem Kennzeichen X, auffiel, der nach rechts Richtung Friedhofeingang bzw dem gegenüber davon gelegenen Blumenkiosk einbog.
Am ersten Parkplatz nach dem dem Zeugen M näher gelegenen Ende des an der Friedhofsmauer gelegenen Haltestellenbereichs war ein grauer BMW mit dem Kennzeichen X, zugelassen auf die Zeugin A R (R), geparkt. Der Zeuge M beobachtete, wie der Pkw X im Vorwärtsgang versuchte, weiter hinten an der Friedhofmauer parallel zum Gehsteigrand einzuparken, was aber misslang, sodass der Mazda zunächst in Schrägstellung stehen blieb. Beim anschließenden Rückwärtsfahren stieß der Pkw X mit der linken hinteren Stoßstangenecke an die linke hintere Stoßstangenecke des in Fahrtrichtung nach dem Haltestellenbereich geparkten Pkw X, wobei nach Schilderung des Zeugen ein lauter Knall zu hören war. M betonte, der Anstoß passierte nicht beim Ein- oder Ausparken sondern dezidiert beim Rückwärtsfahren. Der dabei entstandene Knall war laut und vom Umgebungsgeräusch leicht zu unterscheiden. Daraufhin fuhr der Pkw X im Vorwärtsgang auf den gegenüberliegenden Kurzparkzonen-Parkplatz, wo er schätzungsweise 5 bis 10 Minuten stehenblieb, ohne dass jemand ausgestiegen wäre, was der Bf, der inzwischen interessehalber vom Haus zum Gehsteig gegangen war, genau registrierte. Dann parkte der Pkw nach links hinten aus und fuhr im Vorwärtsgang zum Haus X, wo er auf dem ersten Parkplatz vor dem Haus neben den Müllcontainern einparkte und stehenblieb. Aus dem Pkw stieg eine nach der Beschreibung des Zeugen jüngere schlankere Frau mit langen blonden Haaren. Sie versperrte den Pkw und ging zu Fuß in Richtung Friedhofseingang, direkt am beschädigten Pkw X vorbei, ohne diesen auch nur anzusehen.

Der Zeuge blieb vor dem Haus und sah später eine Frau zum beschädigten Pkw X gehen, der er mitteilte, dass der vor seinem Haus stehende Pkw – die Kennzeichen beider Fahrzeuge hatte er vorsichtshalber auch notiert – den Schaden an ihrem Pkw verursacht habe.
Die Zulassungsbesitzerin des Pkw X, die Zeugin R, verständigte schließlich die Polizei und der Zeuge M schilderte GI Z den Vorfall. Die Schäden an beiden Fahrzeugen wurden fotografiert.

Nach den Aussagen des Zeugen M blieb einige Zeit nach dem Wegfahren der Polizei ein Pkw, den der Zeuge als „Bus“ bezeichnete, hinter dem vor seinem Haus geparkten Pkw X stehen und die blonde Lenkerin und eine ältere Frau luden etwas in den geparkten Pkw um. Dann fuhr die ältere Frau mit diesem Pkw weg und bog nach rechts in die Osttangente ein, während die jüngere Frau mit dem „Bus“ wegfuhr und nach links einbog.

GI Z bestätigte zeugenschaftlich, dass der Zeuge M ihm seine Beobachtungen geschildert habe, worauf anhand des Kennzeichens des vor dem Haus X geparkten Pkw die Zeugin L, die Mutter der Bf, als Zulassungsbesitzerin des Pkw X erhoben wurde. GI Z legte in der Verhandlung die von beiden Pkw angefertigten Originalfarbfotos vor und bestätigte, dass nach seinem Dafürhalten die Schäden an beiden Fahrzeugen – nicht nur von der Eindellung sondern auch von den darüber und darunter festgestellten Kratzern her – übereingestimmt hätten. Der Pkw der Frau R sei noch in Unfallendlage gestanden, der Pkw der Zeugin L vor dem Haus X geparkt gewesen. Frau L habe ihm gegenüber am Telefon bestätigt, dass sie beim Friedhof in W gewesen sei und dort auf die Tochter gewartet habe und dass sie sich nicht an einen Anstoß erinnern könne. Die Bf sei dann später auf die Dienststelle gekommen und habe ihm gesagt, dass sie das Auto ihrer Mutter beim Haus X eingeparkt habe. Die Beschreibung der Lenkerin durch den Zeugen M, nämlich eine jüngere schlanke Frau mit langen blonden Haaren, habe auf die Bf gepasst.

Die Zeugin L gab beim Gemeindeamt E – wo sie laut Protokoll allerdings nicht unter Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht als Mutter der Beschuldigten einvernommen worden war und in dem sich auch kein Hinweis auf die Wahrheitspflicht findet – an, sie sei am Vorfallstag beim Wer Friedhof in die X eingebogen und sofort nach rechts zur Gärtnerei gefahren. Dort habe ihre Tochter gewartet und sie darauf aufmerksam gemacht, sie solle wegen der dortigen Kurzparkzone lieber vor dem Haus Nr.x parken. Sie habe sich beim Versuch, den Parkplatz zu wechseln etwas schwer getan, sodass schließlich die Bf ihren Pkw vor dem Haus X eingeparkt habe. Sie selbst habe inzwischen am Beifahrersitz des Pkw ihrer Tochter gewartet. Die Bf sei zu Fuß zurückgekommen und dann seien sie einkaufen gefahren. Die Bf habe sie zu ihrem Pkw zurückgebracht und dann sei sie heimgefahren. Von einer Beschädigung sei ihr zu diesem Zeitpunkt nichts aufgefallen.

Die Bf schilderte in der Verhandlung den Vorfall so wie die Mutter, nämlich dass sie auf ihre Mutter bereits am Beginn der Kurzparkzone auf dem Gehsteig gewartet habe, die Mutter aber trotzdem weiter zur Gärtnerei gefahren sei und in der Nähe des Blumenkiosks in der Kurzparkzone eingeparkt habe. Während sie im Auto gewartet habe, habe ihre Mutter auszuparken versucht und sei „irgendwie hin und her gefahren“. Sie habe offenbar Schwierigkeiten wegen eines auf der anderen Straßenseite stehenden Pkw gehabt, aber es wäre sich leicht ausgegangen. Sie habe ihrer Mutter schließlich angeboten, den Pkw anderswo abzustellen, worauf

diese ausgestiegen sei und sich im Pkw der Bf auf den Beifahrersitz gesetzt habe. Sie habe den Pkw ihrer Mutter rückwärts nach links hinten, dh in Richtung Friedhofseingang, ausgeparkt und sei dann im Vorwärtsgang aus diesem Bereich Richtung Ebenhofstraße 1 gefahren, wo sie das Fahrzeug direkt vor dem Haus Nr.x beim ersten Parkplatz bei den Mülltonnen abgestellt habe. Sie sei dann zu Fuß zu ihrem Pkw zurückgegangen und mit ihrer Mutter einkaufen gefahren. Von einem Schaden am Pkw ihrer Mutter oder einem Anstoß habe sie überhaupt nichts mitbekommen.

Die Bf betonte außerdem, ihre Mutter habe zu Hause eine sehr enge Geragеneinfahrt und da sei es schon öfter zu Schäden am Fahrzeug gekommen. Sie bezweifle stark, dass sich ein Vorfall, so wie von Zeugen M geschildert, überhaupt zugetragen habe. Ihre Mutter habe sie am nächsten Tag angerufen und mitgeteilt, dass sie von der Polizei kontaktiert worden wäre wegen eines Schadens.

Beweiswürdigend ist seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu bemerken, dass sich aus dem vorliegenden Fotomaterial die Andeutung der Bf, der Pkw ihrer Mutter habe mehrere Schäden aufgewiesen, nicht nachvollziehen lässt, zumal außer den Schadensfotos keine den Pkw von einer anderen Seite zeigenden Fotos vorhanden sind. Dafür dass der Pkw, wie die Bf andeutete, rundherum beschädigt gewesen sei, besteht damit kein Anhaltspunkt.
Zu den Aussagen des Zeugen M zu sagen, dass insofern keine Anhaltspunkte für Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu finden waren, als er in der Verhandlung den von ihm beobachteten Vorfall lebensnah und schlüssig beschrieben und keinen Zweifel daran gelassen hat, dass ihm die Verursachung des Schadens selbst und vor allem das darauffolgende Verhalten der von ihm beobachteten Lenkerin, die den Schaden nicht einmal besichtigt habe, obwohl sie direkt am von ihr beschädigten Fahrzeug vorbeigegangen sei, persönlich widerstrebte. Die Lenkerin sei nach dem Anstoß im Vorwärtsgang auf den Kurzparkzonenparkplatz gefahren und in den darauffolgenden Minuten bis zum Ausparken sei sicher niemand aus- oder eingestiegen. Der Zeuge schloss damit dezidiert einen Fahrerwechsel bis zum Aussteigen der Bf aus dem Pkw X vor dem Haus X1 aus. Zu seiner Sichtmöglichkeit ist zu sagen, dass der Zeuge vor dem Haus sitzend sowohl den Bereich der von der Osttangente kommenden Kurve als auch den Bereich bis zum Blumenkiosk überblicken konnte. Er verneinte dezidiert, die Frau mit den langen blonden Haaren am örtlichen Beginn der Kurzparkzone, der sich direkt im Kreuzungsbereich befindet, stehen gesehen zu haben. Eine ältere Frau fiel ihm am Parkplatz beim Blumenkiosk nicht auf, er achtete nicht auf andere Fahrzeuge und auch nicht auf die Lenkerin des Pkw beim Einbiegen in die E. Er betonte aber, er habe nach dem Anstoß und dem Abstellen des Fahrzeuges im Kurzparkzonenbereich seinen Platz vor dem Haus verlassen und sei zur Straße gegangen, um zu beobachten, was jetzt weiter passiere. Von der Straße aus hatte der Zeuge M ohne jeden Zweifel ausreichend Sichtmöglichkeit, um beurteilen zu können, ob aus dem in der Kurzparkzone stehenden Pkw jemand aus- oder

einsteigt, dh seine Aussage, die Lenkerin sei sitzengeblieben und nach einigen Minuten zum Haus X gefahren, wo sie direkt vor seinem Haus eingeparkt habe, ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ schlüssig und glaubhaft.

Nicht glaubhaft ist hingegen die Verantwortung der Bf, die in der Verhandlung außerdem betonte, die Versicherung ihrer verstorbenen Mutter habe den Schaden nicht bezahlt, weil sie damit nicht einverstanden gewesen sei.

Die Unfallgegnerin teilte hingegen dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 18. Jänner 2018 mit, dass die Haftpflicht-Versicherung der Zeugin L mittlerweile den Schaden bezahlt hat auf der Grundlage eines Gutachtens eines Versicherungssachverständigen, wonach die Schäden am Pkw der Zeugin R eindeutig vom Pkw X stammen. Für die Unfallgegnerin ist die Angelegenheit damit abgeschlossen, wiewohl sie kein Hehl daraus machte, dass die sich über das Verhalten der Bf zumindest sehr wunderte.

Die Verantwortung der Bf vermochte aber auch im Hinblick auf die absolut glaubhafte Darlegung des Zeugen M nicht zu überzeugen. Der Zeuge wurde lediglich interessehalber zum Beobachter eines Unfallhergangs und des Verhaltens der Bf danach. Er steht weder der Bf oder ihrer Mutter noch der Zeugin R nahe und er hat keinerlei finanzielle Interessen. Die in der Verhandlung gestellte – und ausdrücklich verneinte – Frage, ob der Zeuge M zum Zeitpunkt seiner Beobachtung alkoholisiert war, vermochte die Glaubwürdigkeit der Verantwortung der Bf in keiner Weise zu untermauern. Ebenso wenig bestand für den Zeugen irgendein Grund, die Bf auf den von ihr verursachten Schaden anzusprechen oder sich in irgendeiner Weise mit ihr überhaupt auseinanderzusetzen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht auf der Grundlage all dieser Überlegungen davon aus, dass die Bf als Lenkerin des auf ihre Mutter zugelassenen Pkw X den Schaden am geparkten Pkw X beim Rückwärtsfahren verursacht hat. Sie hat danach zwar den Pkw in der Nähe der Unfallstelle für einige Minuten geparkt, dann aber ihre Fahrt zum Haus X fortgesetzt und den Pkw dort abgestellt. Zu einem Identitätsnachweis mit der Zeugin R kam es nicht und auch eine Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle erfolgte nicht. Die Zeugin R erfuhr ausschließlich vom Zeugen M vom Unfallhergang und mit welchem Pkw der Schaden zugefügt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.
Gemäß § 4 Abs 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, diese Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs.1 genannten Personen – das sind alle Personen,

deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht – oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl E 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036) ist als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. etwa VwGH vom 20. April 2016, Ra 2016/02/0069, mwN).
Voraussetzung für die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO ist nach ständiger hg. Rechtsprechung als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl E 23. Mai 2002, 2001/03/0417; 17. November 2014, 2012/02/0237, mwN).

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26. Jänner 2002, 2001/02/0240; uva). Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl E 11. Mai 2004, 2004/02/0064).

Ausgehend von der Schilderung des Unfallhergangs durch den Zeugen M hat sich der Anstoß des rückwärtsfahrenden Pkw X mit dessen linken hinteren Stoßstangeneckbereich am ebenfalls linken hinteren Stoßstangeneckbereich des mit der Front in Richtung X geparkten Pkw X ereignet.
Beim Rückwärtsfahren hatte die Bf dem Bereich hinter dem von ihr gelenkten Fahrzeug besonderes Augenmerk zuzuwenden (vgl VwGH 28. September 1988,

88/02/0058; 26. September 1990, 90/02/0039), wobei die Anstoßstelle auch speziell im Sichtbereich des linken Außenspiegels und des Fahrzeuginnenspiegels liegt und für die Bf daher zweifellos einwandfrei einsehbar sein musste. Der Pkw X war geparkt, dh er hat weder seine Position überraschend geändert noch hat das Vorbeifahren an ihm eine besondere Reaktionsschnelligkeit oder besonderes Geschick verlangt. Auf die gut einsehbare Parkposition am ersten Parkplatz nach dem Haltestellenbereich konnte sich die Bf daher gut einstellen. Den Anstoß selbst musste sie zweifellos sehen, wobei ihr schon in der Annäherung in ihrer Fahrlinie der geringe Seitenabstand zum geparkten Pkw auffallen musste.

Aus den beiden Schadensfotos ist laienhaft erschließbar, dass der Anstoß nicht bloß geringfügig gewesen sein kann, weshalb auch der vom Zeugen M eindrucksvoll beschriebene Knall nachvollziehbar ist. Ein derartiges Schadensausmaß an beiden Fahrzeugen lässt auf eine größere Anstoßintensität schließen, die der Bf zweifellos sowohl durch einen Ruck als auch akustisch bewusst werden musste, selbst wenn sie zB laute Musik gehört oder telefoniert hätte, was beides nicht behauptet wurde. Dass die Bf den Anstoß wahrgenommen haben muss, lässt sich auch daraus schließen, dass sie danach im Vorwärtsgang auf dem gegenüber liegenden Kurzparkzonenparkplatz eingeparkt hat und erst einmal einige Minuten im Fahrzeug sitzenblieb.
Sie hat sich aber nie vergewissert, welcher Schaden am geparkten Fahrzeug entstanden ist und ob daraus eine Situation entstanden ist, die es notwendig machte, Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden für Personen oder Sachen zu treffen, sodass der Anhaltepflicht auch durch das kurzzeitige Parken im gegenüberliegenden Bereich der Unfallstelle nicht entsprochen wurde (vgl VwGH 15. April 1971, 1305/70).

Zu einem Identitätsnachweis mit der geschädigten Zulassungsbesitzerin des geparkten Pkw X kam es nicht, sodass für die Bf die Verpflichtung zur Meldung des Unfalls mit Sachschaden bei der nächsten Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub bestand.
Unter dem Begriff "ohne unnötigen Aufschub" kann nur verstanden werden, dass die Meldung über einen Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw nach einem vergeblichen Versuch eines Identitätsnachweises zu erfolgen hat (vgl VwGH 12. November 1970, 1771/69).

Die Bf hat überhaupt nichts dergleichen unternommen, sondern hat offensichtlich ihren geplanten Einkaufsbummel durchgeführt und sich nach Zurückbringen der Mutter zu ihrem beschädigten Fahrzeug vom Unfallort entfernt. Es war allein der Initiative des Zeugen M vorbehalten, die Lenkerin des geparkten Fahrzeuges Anhaltspunkte zur Identifizierung der Schädigerin zu geben.

Die Aussagen der Bf und ihrer Mutter, sie hätten von einem Schaden am Pkw X nichts bemerkt, sind insbesondere im Licht der Ausführungen des Zeugen M, die Bf sei mit ihrem Pkw hinter dem Fahrzeug der Mutter stehengeblieben und sie hätten etwas umgeladen, bemerkenswert, da sie sich dem beschädigten Pkw dabei von hinten genähert haben und der nicht bloß geringe Schaden an der linken hinteren Stoßstangenecke dabei naturgemäß auffallen musste. Die Bf will jedoch nach eigenen Angaben erst am nächsten Tag durch ein Telefonat mit ihrer Mutter von einem Verkehrsunfall mit Sachschaden erfahren haben, was doch eigenartig ist, aber unter Bedachtnahme auf ihre Verantwortung in der Beschwerde und in der Verhandlung den Schluss auf vorsätzliches Handeln zulässt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen zur Überzeugung, dass die Bf beide ihr zur Last gelegte Tatbestände erfüllt und, da von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG ihr Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, der Strafrahmen des § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 von 36 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die Bf war bislang unbescholten, was von der belangten Behörde zutreffend als mildernd gewertet wurde; erschwerend war nichts. Zugrundegelegt wurde mangels jeglicher Angaben der Bf ein – unwidersprochen gebliebenes – Monatsnettoeinkommen von 1800 Euro bei Fehlen von Sorgepflichten und Vermögen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ vermag nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die festgesetzten Strafen entsprechen unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 19 VStG der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – das ist hier das Eigentum – und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Wäre der Zeuge M nicht auf das Verhalten der Bf aufmerksam geworden, wäre die Zeugin R, obwohl sie bei der Beschädigung ihre geparkten Pkw nicht anwesend war und sie zweifellos am Zustandekommen des Verkehrsunfalls keinerlei Verschulden traf, gezwungen gewesen, die finanziellen Nachteile des Schadens selbst zu tragen.
Anhaltspunkte für eine Strafherabsetzung waren nicht zu finden, eine Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 und 45 Abs 1 Z 4 VStG scheidet aus. Die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger